

per E-Mail:
info.budtba@sg.ch

Bau- und Umweltdepartement
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

St.Gallen, 31. August 2024

Vernehmlassung: VIII. Nachtrag zum Strassengesetz und Mountainbike-Strategie des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Juni 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Mountainbike-Strategie eingeladen. Die SVP Kanton St.Gallen dankt für diese Möglichkeit und nimmt zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

Allgemeine Würdigung

In der Natur treffen immer mehr Interessen aufeinander, welche oftmals diametral zueinanderstehen. Der Mountainbike-Sport ist ein Breitensport und hat sich zu einem beliebten Freizeit- und Erholungssport entwickelt. Insbesondere seit der Corona-Pandemie und dem Einzug der E-Unterstützung. Das Entwicklungspotenzial ist gross und wird mittel- und langfristig anhalten. Mit der aufgezeigten Strategie möchte der Kanton St.Gallen dem fehlenden Angebot aber auch den Schattenseiten des Breitensports begegnen.

Kritische Bemerkung Strategie

Die Regierung schreibt in Ihrer Strategie, dass sich Mountainbike-Wege an den bestehenden Netzen für Wanderer und Radfahrer orientieren. Mit den steigenden Möglichkeiten der Velos ist es zur Unsitte geworden, sich querfeldein zu bewegen. Insbesondere nachts wird mit leistungsstarken Lampen der Singletrail gefahren und dies am liebsten weit ab von Wander- und Velowegen, was insbesondere dem Wild zusetzt (folglich Punkt 3.6).

Lebensraum und Schutz der Wildtiere sind mindestens gleich zu gewichten wie die sportliche Nutzung. Mountainbike-Trails haben direkte Auswirkungen auf die Tierwelt, indem sie Ruhezeiten (vor allem nachts) verkürzen und die Nahrungsaufnahme beeinträchtigen. Zahlreiche Studien zeigen, dass Mountainbiken das Verhalten von Wildtieren signifikant verändert und häufig zu einer Verdrängung führt. Besonders

störend für Wildtiere ist Mountainbiken in Wildtierkern- und -schongebieten, während der Brut- und Setzzeit sowie generell in der Dämmerung, nachts und abseits von Wegen.

So sehen wir es angebracht, dass sich die Regierung mit der Formulierung eines 4. Leitsatzes beschäftigt, welcher sich mit dem Schutz von Fauna und Flora im Zusammenhang mit dem gesteigerten Bedürfnis der Mountainbike-Nutzer auseinandersetzt und dieser mindestens auf die gleiche Ebene stellt.

Im Grossen und Ganzen entnehmen wir dem Strategiepapier, dass im Grundsatz bereits alles im Kanton St.Gallen vorhanden wäre und auch die angesprochenen Benutzergruppen ihre diversen Angebote finden. Wir entnehmen dem Strategiepapier insbesondere das Fehlen der Markierung, Kartierung und Kanalisierung der Mountainbike-Routen. Wie auf den Seiten 8 und folgende aufgezeigt, ist die Kartierung und Markierung der Mountainbike-Strecken anzupassen. Die hier in Aussicht gestellten Leitfäden für die politischen Gemeinden sehen wir als sinnvoll an. Wir sehen im Speziellen in der Kennzeichnung der Mountainbike-Strecken eine Entschärfung des Konfliktpotenziales zwischen Wanderern sowie Natur und Wild.

Beschränkung auf bestehende Wege

Laut Art. 15 Abs. 2 EG zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1, abgekürzt EG WaG) sind Reiten und Radfahren im Wald abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten! Neben dem öffentlichen Wegenetz gibt es zahlreiche private «Waldwege», Rückegassen und «Trampelpfade», die weder klassiert noch im Gemeindestrassenplan (und somit auch nicht im Geoportal) verzeichnet sind. Sie werden jedoch regelmässig von Mountainbikerinnen und Mountainbikern genutzt. Die Mountainbike-Strategie muss zwingend regeln, wie mit diesen «Trails» umzugehen ist bzw. ob sie überhaupt befahren werden dürfen.

Einheitliche Signalisierung von Bike-Fahrverboten

Mountainbike-Fahrverbote – ob ganzjährig oder auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt – müssen im Kanton St.Gallen einheitlich signalisiert werden. Das Umgehen oder Entfernen von Absperrungen oder Verbotsschildern auf Fusswegen, Rückegassen oder «Trampelpfaden», die das Befahren mit Velos, das Reiten etc. verbieten, ist mit Bussen, im Wiederholungsfall mit Anzeigen zu ahnden. Ein verbindlicher Vollzug durch den Kanton und die Gemeinden (Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Kantonsforstamt, Kantons- und Gemeindepolizei) ist zwingend, auch als Antwort auf die provokative Feststellung der Bike-Clubs in ihrer Stellungnahme im St.Galler Tagblatt (30.07.2024): «Wer soll dies kontrollieren und durchsetzen?»

Massnahmenpunkte

Wir verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Massnahmenpunkten. Wir sehen jedoch den Handlungsbedarf der Markierung der Mountainbike-Wege im Gegensatz zur Regierung als kurzfristige Massnahme (M 2.2 Angebotskommunikation). Mit einer Forcierung der offiziellen Markierung der Mountainbike-Strecken kann aus unserer Sicht eine schnelle "Entschärfung" der Konfliktsituationen angestrebt werden.

Weiter könnte unter M 1.1 Arbeitshilfe Wegnetzplanung und M 1.3 Negativ- und Positivplanung der Einbezug der Interessenvertreter - wie zum Beispiel BikerNetzwerk und Revier Jagd St.Gallen - den Bereich der Massnahme in einem weiteren Kreis abstützen.

VIII. Nachtrag zum Strassengesetz

Wir verzichten hier auf eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.

Art. 10bis (neu) dbis) Fuss-, Wander- und Velowegnetze von kantonaler Bedeutung

- 1 Das zuständige Departement legt nach Anhören der gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden **und Grundeigentümer** sowie der interessierten privaten Fachorganisationen in einem Plan die Fuss-, Wander- und Velowegnetze von kantonaler Bedeutung fest.

Wir sehen es als zwingende Vorgabe, dass hier auch die betroffenen Grundeigentümer miteinbezogen werden. Dies insbesondere, weil sie auch mit eventuellen Kosten konfrontiert werden können.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nationalrat Walter Gartmann
Präsident SVP Kanton St. Gallen